

REESER



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 5, Jahrgang 2018, vom 28.03.2018

Inhaltsverzeichnis:

- | | | |
|----|--|----|
| 1. | Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf: Deichschauermine 2018 | 1 |
| 2. | Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Rees aus besonderem Anlass (verkaufsoffene Sonntage) im Jahr 2018 vom 22.03.2018 | 2 |
| 3. | Satzung zur 1. Änderung der Satzung über den Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Lohnfortzahlung und Verdienstausschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom 22.03.2018 | 3 |
| 4. | Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rees und Erhebung von Kostenersatz und Entgelten sowie über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau (Feuerwehrsatzung) vom 22.03.2018 | 5 |
| 5. | Inkrafttreten des Bebauungsplanes R 45 „Wohnbebauung Kassmöllstraße“ der Stadt Rees;
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) | 14 |



1. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf: Deichschauermine 2018

Die diesjährigen Deichschauern im Stadtgebiet Rees gemäß § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 finden an folgenden Terminen statt.

03.05.2018 Deichverband Bislich-Landesgrenze: Stadtgebiet Rees und Bienen,
Millingen, Vehlingen
Beginn: 09:00 Uhr

REESER AMTSBLATT, Ausgabe 5, Jahrgang 2018, vom 28.03.2018, Seite 1
Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.
Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet.

Treffpunkt: Ende Lindenallee in Rees

- 15.05.2018 Deichverband Bislich-Landesgrenze: Haffen-Mehr, Rees
 Beginn: 09:00 Uhr
 Treffpunkt: Oberes Deichende, Am Stummen Deich, Kreisgrenze Wesel/Kleve
- 15.05.2018 Deichverband Bislich-Landesgrenze: Polder Lohrwardt/Reckerfeld
 Beginn: 14:00 Uhr
 Treffpunkt: Schöpfwerk Lohrwardt, Haffen
- 27.09.2018 Deichschau Grietherbusch
 Beginn: 10:00 Uhr
 Treffpunkt: Klarenbeckshof, Deichgräf Heveling

Die Termine werden hiermit gemäß § 95 III 1, II 2 LWG NRW ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, 07.03.2018

Im Auftrag

gezeichnet

Verena Brinkhoff

2. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Rees aus besonderem Anlass (verkaufsoffene Sonntage) im Jahr 2018 vom 22.03.2018

Aufgrund §§ 27 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 ([GV NRW S. 1062](#)) und § 6 Abs. 4 und 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW (LÖG) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV NRW S. 208) i.V.m. der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 27.11.2012 (GV NRW S. 622) hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 22.03.2018 die folgende Verordnung für das Stadtgebiet Rees beschlossen:

§ 1 Freigabe der Verkaufsöffnung

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten dürfen Verkaufsstellen

- 1.) am Sonntag, 15.04.2018 – anl. der Reeser Gewerbemesse – von 13.00 bis 18.00 Uhr,
- 2.) am Sonntag, 27.05.2018 – anl. des Stadtfestes - von 12.00 bis 17.00 Uhr,
- 3.) am Sonntag, 07.10.2018 – anl. des Rheinfestes – von 12.00 bis 17.00 Uhr,

geöffnet sein.

Die Sonntagsöffnung anlässlich der Reeser Gewerbemesse beschränkt sich räumlich ausschließlich auf das Gewerbegebiet und umfasst die folgenden Straßen: Empeler Straße, Max-Planck-Straße und Rudolf-Diesel-Straße.

Die Sonntagsöffnung anlässlich des Stadt-/und Rheinfestes beschränkt sich räumlich ausschließlich auf den historischen Stadtkern, wie im beigefügten Lageplan dargestellt innerhalb des

rot markierten Bereiches und umfasst die folgenden Straßen und Plätze: Vor dem Delltor / Dellstraße / Markt / Kirchplatz / Fallstraße / Kapitelstraße / Neustraße / Oberstadt 2 / Wasserstraße 6 / Rheinstraße 4 + 8 / Rünkelstraße 4 + 10 / Florastraße 8.

Lebensmittel- und Getränkehandel sowie Apotheken (außer Notdienst) sind von der Sonntagsöffnung ausgenommen.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Rees aus besonderem Anlass (verkaufsoffene Sonntage) im Jahr 2018 vom 22.03.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 22.03.2018

Stadt Rees
Der Bürgermeister
- örtliche Ordnungsbehörde -

Christoph Gerwers
Bürgermeister

3. Satzung zur 1. Änderung der Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Lohnfortzahlung und Verdienstausfallentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rees vom 22.03.2018

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966) und der §§ 3, 11, 12, 21 und 22 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886) hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 22.03.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Lohn-

fortzahlung und Verdienstausfallentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rees vom 10.07.2017 beschlossen:

§ 1

§ 3 Einsatzpauschale erhält folgende neue Fassung

- (1) Den ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rees wird eine Einsatzpauschale i. H. v. 3,50 Euro pro Einsatz als Auslagenersatz gewährt. Die Pauschale wird ausschließlich für die tatsächliche Teilnahme an Einsätzen, nicht jedoch für die Teilnahme an Dienstabenden, Übungen etc. gewährt. Mit diesem Auslagenersatz sind die einsatzbedingten Kosten, etwa für die Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen für Fahrten von der Wohnung zum Gerätehaus und zurück oder für den Verschleiß und die ggfs. anfallende Reinigung privater Kleidung abgegolten. Lohnfortzahlungen (§ 6) bzw. Verdienstausfallentschädigungen (§ 7), die Erstattung von Fahrt-/Reisekosten (§ 4) oder Kinderbetreuungskosten (§ 5) sowie sonstige versicherungsrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Einsatzpauschale wird einmal pro Jahr im ersten Quartal des Folgejahres für das vergangene Jahr an die Einsatzkräfte entsprechend der erbrachten Einsätze gezahlt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Lohnfortzahlung und Verdienstausfallentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rees vom 22.03.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 22.03.2018

Christoph Gerwers
Bürgermeister

4. Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rees und Erhebung von Kostenersatz und Entgelten sowie über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau (Feuerwehrsatzung) vom 22.03.2018

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NW S. 90) und des § 52 Abs. 2, 4, 5 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2015 (GV NW S. 886), hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 22.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

Gliederung

I. Abschnitt

Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rees, Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

- § 1 Aufgaben
- § 2 Kostenersatz und Entgelte
- § 3 Berechnungsgrundlage
- § 4 Kosten- und Entgeltschuldner
- § 5 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld
- § 6 Haftung

II. Abschnitt

Durchführung der Brandverhütungsschau, Erhebung von Gebühren

- § 7 Zweck der Brandverhütungsschau
- § 8 Gebührenpflichtige Amtshandlung
- § 9 Gebührenmaßstab
- § 10 Auslagenersatz
- § 11 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau
- § 12 Gebührenschuldner
- § 13 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr
- § 14 Rechtsbehelfe

Schlussvorschriften

- § 15 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Anlage 1:

Kostentarif (Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr und Erhebung von Kostenersatz und Entgelten)

Anlage 2:

Gebührensätze für die Brandverhütungsschau

Anlage 3:

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung der Brandverhütungsschau und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen

I. Abschnitt

Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rees, Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Stadt Rees unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Des Weiteren stellt die Freiwillige Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Darüber hinaus kann die Freiwillige Feuerwehr auf Antrag auch sonstige Hilfeleistungen erbringen, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 2 Kostenersatz und Entgelte

- (1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Rees verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr entstandenen Kosten:
 - a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 S.1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - c) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - d) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 - e) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Buchstabe d) entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 - f) vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Buchstabe g), wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen (inkl. fehlender Wartung) oder missbräuchlichen Auslösung war,
 - g) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergegeben hat,
 - h) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,

- i) für die Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Heranziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Entgelte für sonstige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 3 werden erhoben für Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen.
- (5) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltspflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 3

Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören u.a. auch kalkulatorische Kosten sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Die Kosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG aufgrund der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich aus dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1).
- (4) Entstandene Sachkosten (Schaummittel, Ölbindemittel usw.), die nicht gem. Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet, zzgl. 10% Verwaltungskostenzuschlag.
- (5) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (6) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 4

Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter

und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 1-3 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistung der Feuerwehr. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6

Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

II. Abschnitt

Durchführung der Brandverhütungsschau, Erhebung von Gebühren

§ 7

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 8

Gebührenpflichtige Amtshandlung

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 7 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugeneh-

migungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden sind.

- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 9 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendigen eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlung im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 2 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 10 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 11 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 3 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Rees unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 12 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung

innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regelung nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über € 700,- gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 14 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S 686) in der aktuellsten Version i.V.m. dem § 110 Justizgesetz NW vom 26.01.2010 (GV NW S. 30) in der jeweils geltenden Fassung zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

Schlussvorschriften

§ 15 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.09.1999, in der Fassung vom 29.04.2009, außer Kraft.

Anlage 1

Kostentarif

Für die Bemessung der Kostensätze nach § 2 der Feuerwehrsatzung der Stadt Rees vom 22.03.2018 gelten folgende Regelsätze:

1.	Einsatz von Personal	je 15 Minuten	6,75 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen		
2.1	Mannschaftstransportwagen (MTW)	je 15 Minuten	12,50 €
2.2	(Hilfeleistungs-) Löschgruppenfahrzeug (HLF 10 / LF 10 / TLF 16 / LF 8)	je 15 Minuten	20,00 €
2.3	Löschgruppenfahrzeug (LF 20)	je 15 Minuten	27,25 €
2.4	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20)	je 15 Minuten	31,50 €
2.5	Drehleiter (DLK)	je 15 Minuten	58,50 €
2.6	Einsatzleitwagen (ELW 1)	je 15 Minuten	12,00 €
2.7	Kommandowagen (KdoW)	je 15 Minuten	2,50 €
2.8	Gerätewagen Logistik (GW-L)	je 15 Minuten	2,50 €
3.	Brandsicherheitswachen		
3.1	Personalkosten gem. Ziffer 1		
3.2	Fahrzeuggestellung	je Stunde	15,00 €
3.3	Verlegung einer Leitung	je 100 m	10,00 €
3.4	Aufbau und Stellung einer Tragkraftspritze		7,00 €
4.	Missbräuchliche Alarmierung	zuzüglich Sätze nach vorstehendem Tarif	350,00 €
5.	Verbrauchsmaterial wie Löschpulver, Einwegölsperren, Ölbindemittel und dergleichen zum einmaligen Gebrauch bestimmte Materialien werden zum jeweiligen Tagespreis zuzüglich eines 10 %igen Verwaltungskostenzuschlages berechnet.		

Feuerwehranhänger und Boote werden direkt den Fahrzeugen zugeordnet.

Anlage 2

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 9 der Feuerwehrsatzung der Stadt Rees vom 22.03.2018 gelten folgende Regelsätze:

	Art der Amtshandlung	Gebührenhöhe
1.	Durchführung einer Brandverhütungsschau und/oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung/-en	je angefangene 15 Minuten pauschal 14,75 €
2.	Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand	
3.	Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz	
4.	Sonstige Leistungen, die unter den Nummern 1-4 nicht erfasst sind (z.B. Wartung Brandmeldeanlagen, Löschwassernachweis, Brandschutzordnungen etc.)	
5.	Materialkosten werden nach Aufwand berechnet.	

Anlage 3

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

nach Anlage 2 (Gebührensätze) der Feuerwehrsatzung der Stadt Rees vom 01.04.2018

Lfd. Nr. Objekte

- 1 Pflege- und Betreuungsbetriebe**
 - 1.1 Krankenhäuser nach KhBauVO ***)
 - 1.2 Heime
 - 1.2.1 Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
 - 1.2.2 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Pers. (ab 9 Pers.)
 - 1.2.3 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Pers.)
 - 1.2.4 wie 1.2.3 nur tagsüber untergebracht (ab 20 Pers.)
 - 1.3 Kindergärten, -tagesstätten, -horte
- 2 Übernachtungsbetriebe**
 - 2.1 Beherbergungsbetrieb nach GastBau VO (ab 9 Betten)
 - 2.2 Obdachlosenunterkünfte
 - 2.3 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
 - 2.4 Camping- und Wochenendplätze (CW VO)
 - 2.5 Wohnheime (ab 9 Betten)
- 3 Versammlungsobjekte**
 - 3.1 Versammlungsstätten nach VStättVO***)
 - 3.1.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Pers.)
 - 3.1.2 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Pers.)
 - 3.1.3 Gebäude mit Räumen ab 200 Pers. (z. B. Sporthallen)

- 3.1.4 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätze)
- 3.2 Schank-/Speisewirtschaften nach GastBauVO (ab 400 Plätze) ***)
- 3.3 Versammlungsräume, die nicht der GastBau VO/VStättVO unterliegen
- 3.3.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Pers.)
- 3.3.2 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Pers. pro qm Freifläche)
- 3.3.3 wie 3.3.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)
- 3.3.4 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab
- 3.4 Sonstige Versammlungsobjekte nach Festlegung

4 Unterrichtsobjekte

- 4.1 Schulen nach BASchulR
- 4.2 Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)
- 4.2.1 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte (ab 400 Personen)
- 4.2.2 Unterrichtsräume (ab 100 Pers.) in sonst anders genutzten Gebäuden
- 4.2.3 wie 4.2.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)

5 Hochhausobjekte

- 5.1 Hochhäuser nach HochhVO ****)
- 5.2 Sonstige

6 Verkaufsobjekte

- 6.1 Geschäftshäuser nach GhVO ***)
- 6.2 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche
- 6.3 Verkaufsstätten (GhVO nicht anwendbar)
- 6.3.1 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche
- 6.3.2 wie 6.3.1 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
- 6.4 Sonstige Verkaufsobjekte nach Festlegung

7 Verwaltungsobjekte

- 7.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche u./o. größer als 1600 qm Brandabschnitt (z.B.Großraumbüro)
- 7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche

8 Ausstellungsobjekte

- 8.1 Museen
- 8.2 Messegebäude

9 Garagen

- 9.1 Großgaragen nach GarVO ***)
- 9.2. Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden (größer als 500 qm)
- 9.3 Sonstige Garagen nach Festlegung

10 Gewerbeobjekte

- 10.1 Herstellung, Produktion
- 10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 10.1.2 wie 10.1.1 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm

- 10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
- 10.1.4 wie 10.1.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 10.1.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 10.1.5 wie 10.1.1 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittgröße von mehr als 200 qm
- 10.2 Lagerung
- 10.2.1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
- 10.2.3 wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
- 10.2.4 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
- 10.2.5 wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
- 10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
- 10.2.7 Hochregallager
- 10.2.8 Tankstellen
- 10.3 Sonstige Gewerbeobjekte nach Festlegung

11 Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)

- 11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler (Einzelfallentscheidung)
- 11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m³
- 11.3 Kirchen und Gebetsstätten größer als 200 Personen
- 11.4 Landes- u. Bundesobjekte (nur auf Anforderung / Amtshilfe)
- 11.5 Städtische Objekte nach örtlicher Festlegung
- 11.6 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 11.7 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutz VO
- 11.8 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 11.9 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
- 11.10 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem (Entwurf) der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 11.11 Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NW - Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)

***) 1 Revisionspflichtiges Objekt

****) Revisionspflichtiges Objekt, wenn Aufenthaltsräume höher als 60 qm

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rees und Erhebung von Kostenersatz und Entgelten sowie über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau (Feuerwehrsatzung) vom 22.03.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 22.03.2018

Christoph Gerwers
Bürgermeister

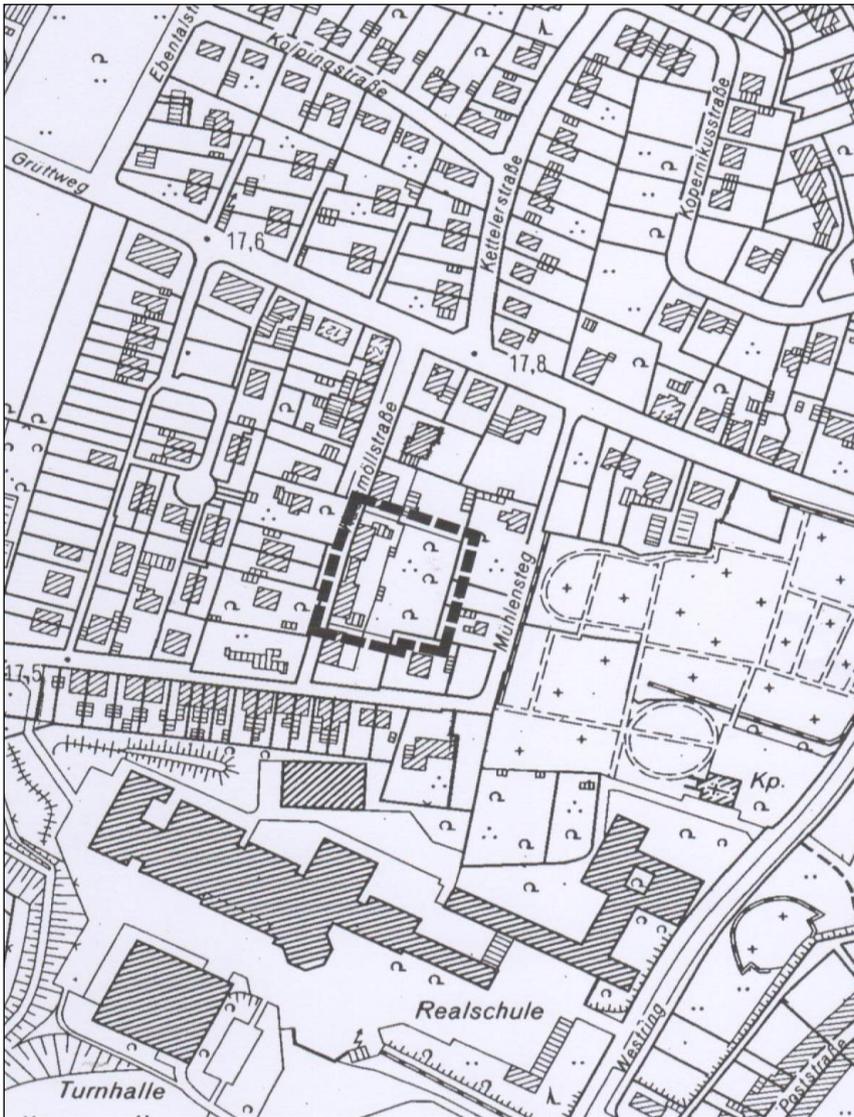
**5. Inkrafttreten des Bebauungsplanes R 45 „Wohnbebauung Kassmöllstraße“ der Stadt Rees;
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW. S. 966), und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Rees am 27.02.2018 den Bebauungsplan R 45 „Wohnbebauung Kassmöllstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan R 45 hat das Ziel, im Stadtbezirk Rees innerstädtische Wohnbauflächen festzusetzen. Der Bebauungsplan R 45 überplant die Grundstücksflächen 604 + 606, Flur 17, Gemarkung Rees.

Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB erfolgte die Aufstellung dieses Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes R 45 „Wohnbebauung Kassmöllstraße“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



----- Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
R 45 „Wohnbebauung Kassmöllstraße“ der Stadt Rees
© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2018

Hinweise:

- a) Der Bebauungsplan R 45 „Wohnbebauung Kassmöllstraße“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Der Bebauungsplan R 45 „Wohnbebauung Kassmöllstraße“ liegt mit Entscheidungsbegründung (ein separater Umweltbericht ist nicht erforderlich) vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).

- d) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über

das Verhältnis des Bebauungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des teilweise aufgehobenen Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) tritt der Bebauungsplan R 45 „Wohnbebauung Kassmöllstraße“ einschließlich Begründung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 15.03.2018

Christoph Gerwers
Bürgermeister

